



Netzanschluss und Netznutzung

Bisherige Formulierung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für
- den Anschluss elektrischer Anlagen von Endverbrauchern und Erzeugern, nachfolgend Kunden genannt, an das Verteilnetz der BKW Energie AG (nachfolgend BKW),
 - die Nutzung des Verteilnetzes der BKW durch Endverbraucher und Einspeisungen von Erzeugern, nachstehend Kunde genannt,
 - die Lieferung von elektrischer Energie der BKW an Endverbraucher, nachstehend Kunde genannt, im Rahmen der Notversorgung.

4.2 Als Notversorgung gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen und aus dem Verteilnetz der BKW elektrische Energie beziehen.

4.2 Sofern nichts Anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Notversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung.

6.2 Die BKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.

7.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.

Neue Formulierung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der BKW Energie AG (nachfolgend BKW) gelten für
- den Anschluss elektrischer Anlagen an das Verteilnetz der BKW,
 - die Nutzung des Verteilnetzes der BKW durch Endverbraucher,
 - die Einspeisung von elektrischer Energie durch Erzeuger,
 - die Lieferung von elektrischer Energie der BKW an Endverbraucher im Rahmen der Ersatzversorgung.

4.2 Als Ersatzversorgung gilt die Versorgung von Endverbrauchern mit Netzzugang, welche über keinen gültigen Energielieferungsvertrag mit einem Energielieferanten verfügen und aus dem Verteilnetz der BKW elektrische Energie beziehen.

4.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Kündigung schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Auf Verlangen erhält der Kunde eine schriftliche Bestätigung.

4.8 Die Kosten für Netzanschluss, Netznutzung und Ersatzversorgung sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Liegenschaften, Anlagen, Miet- oder Pachträumen anfallen, gehen zulasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft oder der vertretenden Liegenschaftsverwaltung.

6.2 Die BKW behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 50.00 in Rechnung zu stellen.

7.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden. Soweit dadurch die Bearbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt, informiert die BKW über die Datenbearbeitung in der Regel durch Datenschutzerklärung, die dem Kunden über die Website der BKW (www.bkw.ch/de/datenschutzerklaerung) oder auf andere geeignete Weise zur Verfügung gestellt werden.

<p>7.2 Die BKW setzt intelligente Messsysteme ein. Diese Systeme liefern eine detaillierte Auswertung des Energiebezugs pro Kunde in verschiedenen Intervallen (Lastprofile). Sie ermöglichen zudem die Fernauslesung, ohne dass ein Mitarbeitender der BKW physisch vor Ort sein muss. Die Übertragung der Daten an die BKW erfolgt verschlüsselt.</p>	<p>Gestrichen. Wird in der Datenschutzerklärung auf der Website behandelt.</p>
<p>8.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife für Netzanschluss und Netznutzung fest. Die Tarife werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.</p>	<p>8.1 Die zuständigen Organe der BKW setzen die Produkte und die anwendbaren Tarife fest. Die Tarife werden auf der Homepage der BKW (www.bkw.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort vom Kunden eingesehen werden.</p>
<p>9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die BKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.00, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten bemessen sich nach der Höhe der jeweiligen Forderung und betragen maximal: CHF 60.00 bis zu einer Forderungshöhe (FH) von CHF 50.00, CHF 100.00 bis FH CHF 150.00, CHF 140.00 bis FH CHF 300.00, CHF 190.00 bis FH CHF 500.00, CHF 260.00 bis FH CHF 1'000.00, CHF 350.00 bis FH CHF 2'000.00, CHF 530.00 bis FH CHF 4'000.00, CHF 900.00 bis FH CHF 8'000.00, CHF 1'330.00 bis FH CHF 16'000.00, CHF 2'000.00 bis FH CHF 32'000.00, CHF 2'600.00 bis FH CHF 50'000.00, ab FH CHF 50'000.00 betragen die zusätzlichen Kosten 5.5% der Forderung.</p>	<p>9.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die BKW berechtigt, pro Zahlungserinnerung eine Mahngebühr von bis zu CHF 50.00, Verzugszinsen sowie zusätzliche mit der Geltendmachung der Forderung verbundene Kosten zu erheben. Die zusätzlichen Kosten betragen bis zu 10% der jeweiligen Forderung.</p>
<p>9.9 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der BKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der BKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der BKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die BKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder wöchentlich Rechnung zu stellen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die BKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der BKW übrigbleibt. Die BKW ist berechtigt für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler Kosten von CHF 240.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.</p>	<p>9.9 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen der BKW angemessene Vorauszahlung zu leisten oder bestehende sowie künftige Forderungen der BKW sicherzustellen. Die Sicherstellung hat nach Wahl der BKW in Form einer Zahlung der Sicherheitsleistung in bar oder in Form eines Pfandrechts an den im Eigentum des Kunden stehenden Vermögenswerten in der Höhe des Werts von maximal drei Monatslieferungen, bemessen auf dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, zu erfolgen. Die BKW ist weiter berechtigt, Prepaymentzähler (Vorauszahlungszähler) einbauen zu lassen oder die Zeitabstände zwischen den Rechnungsstellungen (vgl. Art. 9.1) zu verkürzen. Nach vorgängiger Information des Kunden und ohne seine ausdrückliche Ablehnung, kann die BKW Prepaymentzähler so einstellen, dass ein angemessener Teil des Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen der BKW übrigbleibt. Die BKW ist berechtigt für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler Kosten von CHF 240.00 zu erheben. Sind im Einzelfall die Kosten höher, sind diese vom Kunden zusätzlich geschuldet.</p>
<p>11 -</p>	<p>11 Begriff «Notversorgung» durch «Ersatzversorgung» ersetzt.</p>

15.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die BKW. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der BKW bedürfen ferner der Anschluss von melde- und bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.

15.1 Der Anschluss an das Verteilnetz bedarf einer Bewilligung durch die BKW. Der Kunde reicht einen schriftlichen Antrag für den Anschluss seiner Anlage an das Verteilnetz ein (Anschlussgesuch, Installationsanzeige). Dies gilt auch für die Änderung, Erweiterung oder den Abbruch von bestehenden Netzanschlüssen. Einer Bewilligung der BKW bedürfen ferner der Anschluss von melde- und bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Geräten sowie der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz. Sind Arbeiten am Verteilnetz (z. B. Anpassungen, Verkabelung, Verlegung, Erneuerung) notwendig, die Auswirkungen auf den Netzanschluss haben, so ist der Kunde verpflichtet, die in seinem Eigentum stehenden Anlagen anzupassen.

15.4 **neu eingefügt:**
Im Netzanschlussvertrag oder in der Bestellung für den Netzanschluss wird pro Anschlusspunkt die vereinbarte Abgabe- und die Bezugsleistung der Anlage des Kunden festgehalten. Die Abgabeleistung bezieht sich auf den Strombezug des Kunden aus dem Verteilnetz der BKW und die Bezugsleistung auf die Einspeisung respektive Rücklieferung von Energie der Kundenanlage in das Verteilnetz der BKW.

15.5 **neu eingefügt:**
Aus einer Überschreitung der vereinbarten Leistungen entstehende Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Dies betrifft sowohl Schäden am Verteilnetz als auch allfällige Drittschäden.

15.6 (bisher 15.3):
Die BKW kann bei Energieerzeugungsanlagen ab einer Anschlussleistung von 30 kVA auf Kosten des Kunden die Errichtung einer Fernsteuerung verlangen. Die BKW macht hierzu die notwendigen technischen Vorgaben. Die BKW ist in den Fällen von Art. 11.4 berechtigt, die Energieerzeugungsanlage anzusteuern. Hieraus entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15.6 Die BKW kann bei Kundenanlagen die Errichtung einer Fernsteuerung verlangen. Die BKW macht hierzu die notwendigen technischen Vorgaben. Die BKW ist in den Fällen von Art. 11.4 berechtigt, die Kundenanlage anzusteuern. Hieraus entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

15.9 (bisher 15.6):
Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

15.9 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, ist jede Partei für die Anlagen in ihrem Eigentum Betriebsinhaber im Sinne der Elektrizitätsgesetzgebung. Sie ist für Betrieb und Instandhaltung ihrer Anlagen verantwortlich und trägt die entsprechenden Kosten.

15.11 (bisher 15.9):

Der Kunde erteilt oder verschafft der BKW auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der BKW. Er verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) auch für solche Anlagen zu erteilen, die für die elektrische Versorgung Dritter sowie zur Übertragung von Daten Dritter bestimmt sind. Die Kunden haben für die Anlagen (Kabel, Hausanschluss, Zähler) und soweit notwendig und zumutbar weitere Anlagen (Transformationsstation, Verteilkabine) den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der BKW eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der BKW ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer BKW-Leitung in die Anlage des Kunden. Der Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine/-nische wird von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Der Kunde ermächtigt die BKW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die BKW erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten.

15.11 Der Kunde erteilt oder verschafft der BKW auf seinem Grundeigentum und in seinen Gebäuden oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten entschädigungslos die Zutritts- und Durchleitungsrechte (Dienstbarkeit) für die Versorgungsanlagen der BKW, die für die elektrische Versorgung des Kunden oder Dritter sowie zur Übertragung von Daten des Kunden oder Dritter bestimmt sind. Die Kunden haben für die Anlagen (Kabel, Hausanschluss, Zähler) und soweit notwendig und zumutbar weitere Anlagen (Transformationsstation, Verteilkabine) den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der BKW eine entsprechende Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB). Er erteilt der BKW ferner die Durchleitungsrechte für das Einschlaufen einer BKW-Leitung in die Anlage des Kunden. Der Aufstellungsort der Transformatorstation oder Verteilkabine / -nische wird von der BKW in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Ferner hat der Kunde auf seinem Grundstück das notwendige Ausholzen von Bäumen und Sträuchern zuzulassen. Der Kunde ermächtigt die BKW, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die BKW erteilt bei Dahinfallen einer Dienstbarkeit die entsprechende Löschungsbewilligung. Der Kunde beschafft sich für seine Anschlussleitungen die Durchleitungsrechte auf dem Grundeigentum Dritter auf eigene Kosten. Solange diese Durchleitungsrechte nicht bestehen, kann die BKW den Beginn der Arbeiten aufschieben oder bereits begonnene Arbeiten unterbrechen. Fallen der BKW im Zusammenhang mit dem Unterbruch Kosten an, hat diese der Kunde zu tragen.

15.13 neu eingefügt:

Wurde der Netzanschluss während 5 Jahren nicht genutzt, kann die BKW den Netzanschluss auf Kosten des Kunden zurückbauen.

15.14 neu eingefügt:

Die BKW hat das Recht, insbesondere bei einem Netzausbau bzw. einer Netzsanierung die vereinbarte Leistung bei bestehenden Netzanschlüssen zu reduzieren und den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen anzupassen, sofern mindestens ein Drittel der vereinbarten Leistung während 5 Jahren nicht genutzt worden ist. Dem Kunden steht kein Anspruch auf Rückerstattung von Netzanschlusskosten oder sonstigen Kosten zu. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind vertraglich festgelegte Reserve-Leistungen.

16.1.2 Begriff «Leistung» durch «Abgabeleistung» ersetzt.

16.1.3 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen, Instandhaltung und Demontage von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten grundsätzlich selbst. Die Kosten für die Verlegung seiner Anlagen gehen zulasten jener Vertragspartei, welche die Verlegung verursacht. Wird die Verlegung durch einen Dritten verursacht und werden die Kosten nicht durch diesen übernommen, trägt der Kunde die Kosten selbst.

16.1.3 Für Erstellung, Erneuerung, Ersatz, Verstärkung, Reparaturen, Instandhaltung, Demontage und Verlegung von Anlagen im Kundeneigentum trägt der Kunde die Kosten selbst. Für Arbeiten am Verteilnetz oder der Netzanschlussanlage, die in der Interessenlage des Kunden stehen, trägt der Kunde die Kosten selbst. Liegt die Interessenlage für diese Arbeiten bei der BKW, trägt der Kunde die Kosten für die in seinem Eigentum stehende Rohranlage und Kundenanlage selbst.

<p>16.1.6 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z. B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr gehen zulasten des jeweiligen Eigentümers. Die übrigen Kosten gehen zulasten der BKW. Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleich bleibt, auch wenn die Übertragungskapazität des neuen Kabels grösser ist als jene des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses, selbst wenn dieser kein 3-phasiger Anschluss ist.</p>	<p>16.1.6 Bei einer Verkabelung eines Freileitungsanschlusses bezahlt der Kunde die Anpassung der Hausinstallation inkl. Hausanschlusskasten oder Sicherungsuntersatz, Nullungserdleitung und Erder (z. B. Erdungsband, Fundamenterder etc.). Die Kosten des Kabeltiefbaus inkl. Kabelschutzrohr werden entsprechend der Interessenlage getragen. Bei Interessenlage des Kunden gehen diese Kosten zu Lasten des Kunden, der die Verkabelung des bestehenden Freileitungsanschlusses bestellt. Die übrigen Kosten werden von der BKW übernommen. Bei Interessenlage der BKW übernimmt die BKW sämtliche Kosten abzüglich einer Kostenbeteiligung des Kunden für den Kabeltiefbau inkl. Kabelschutzrohr. Die Höhe der Kostenbeteiligung des Kunden richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifblättern. Bei einer Verkabelung handelt es sich nicht um eine Verstärkung des Netzanschlusses, solange die Anschlusssicherung gleich bleibt, auch wenn die Übertragungskapazität des neuen Kabels grösser ist als jene des zu ersetzenden Freileitungsanschlusses, selbst wenn dieser kein 3-phasiger Anschluss ist.</p>
	<p>16.5, Buchstabe b. Begriff «Leistung» durch «Abgabeleistung» ersetzt.</p>
	<p>17.3.1, 17.3.2, Buchstabe b, und 17.3.6 Begriff «Leistung» durch «Abgabeleistung» ersetzt.</p>
	<p>18 Im Titel «12 kV» gestrichen.</p>
	<p>18.3.3, 18.3.4 und 18.3.5, Buchstabe b. Begriff «Leistung» durch «Abgabeleistung» ersetzt.</p>
	<p>20 Begriff «Notversorgung» durch «Ersatzversorgung» ersetzt.</p>
	<p>21.3 «EN» in «Norm EN 50160» ergänzt.</p>
	<p>22.1 «Wandler» gestrichen, da im Begriff «Hilfseinrichtung» enthalten.</p>